

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Niebüll (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2024 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Niebüll (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Stadt Niebüll vom 13. März 2024 folgende Satzung über die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Niebüll erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Niebüll erhebt

- a) von den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 364 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 483 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Niebüll, den 13.12.2024

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Thomas Uerschels

Thomas Uerschels

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Veröffentlichung gem. Hauptsatzung der Stadt Niebüll erfolgt im Internet in der Zeit vom
16.12.2024 bis zum 03.01.2025.

Niebüll, den 16.12.2024
Amt Südtondern
Der Amtsdirektor
Im Auftrag (LS)
gez. S. Lorenzen